

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.408.478

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)18754/J-NR/2024

Wien, am 31. Juli 2024

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 31. Mai 2024 unter der Nr. **18754/J-NR/2024** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Rechtskonformes Vorgehen der Exekutive oder faires Beschwerdeverfahren“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Warum wurde das Verfahren gegen den 19-Jährigen eingestellt?*

Das Ermittlungsverfahren wurde eingestellt, weil kein tatsächlicher Grund zur weiteren Verfolgung bestand. Nach den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens lagen die Voraussetzungen für eine weitere Verfolgung wegen des Delikts des Widerstandes gegen die Staatsgewalt nicht vor.

Zu den Fragen 2 und 3:

- *2. Liefen bzw. laufen weiterhin strafrechtliche Ermittlungen gegen andere einschreitende Polizeibeamt:innen?
a. Wenn ja, seit wann gegen wie viele Beamt:innen aufgrund welcher Tatsachen?*

- b. Wenn ja, aufgrund welcher präzisen Strafnormen wird ermittelt?*
- *3. Wurden etwaige Ermittlungsverfahren (in Bezug auf Frage 2) bereits abgeschlossen?*
 - a. Wenn ja, wann mit welchem Ergebnis?*
 - b. Wenn nein, wann ist mit einem Abschluss zu rechnen?*

Der Verdacht eines strafrechtlich relevanten Verhaltens richtete sich gegen einen Polizeibeamten, gegen den ein Ermittlungsverfahren geführt und schließlich auch Anklage erhoben wurde. Ermittlungen gegen weitere Polizeibeamtinnen:Polizeibeamte wurden mangels eines entsprechenden Anfangsverdachts nicht geführt.

Zur Frage 4:

- *In wie vielen Fällen seit 1.9.2023 wurde ein Verfahren wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt gegen eine von einer polizeilichen Amtshandlung betroffenen Person eingeleitet (um Auflistung nach Jahren und Landespolizeidirektionen wird ersucht)?*
 - a. In wie vielen Fällen ist es zu einer Verurteilung gekommen?*
 - i. In wie vielen Fällen betraf das Beschwerdeführer:innen, die eine Maßnahmen- und oder Richtlinienbeschwerde gegen das polizeiliche Handeln erhoben?*
 - b. Wie viele davon waren bedingt? Wie viele unbedingt?*
 - i. In wie vielen Fällen betraf das Beschwerdeführer:innen, die eine Maßnahmen- und oder Richtlinienbeschwerde gegen das polizeiliche Handeln erhoben?*

Über die Verfahrensautomation Justiz (VJ) können nur (alle) Strafverfahren wegen § 269 StGB als führendem Delikt ausgewertet werden. Eine Einschränkung auf Verfahren aufgrund von Tathandlungen im Kontext einer polizeilichen Amtshandlung ist automationsunterstützt nicht möglich. Von einer händischen Auswertung durch die Staatsanwaltschaften musste aufgrund des damit verbundenen unvertretbar hohen Erhebungsaufwands leider abgesehen werden.

Zur Frage 5:

- *In wie vielen von allen Fällen seit 1.9.2023 wurde ein Verfahren wegen schwerer Körperverletzung an einem Beamten gem. § 84 Abs. 2 StGB eingeleitet (um Auflistung nach Jahren und Landespolizeidirektionen wird ersucht)?*
 - a. In wie vielen Fällen ist es zu einer Verurteilung gekommen?*

- i. In wie vielen Fällen betraf das Beschwerdeführer:innen, die eine Maßnahmen- und oder Richtlinienbeschwerde gegen das polizeiliche Handeln erhoben?
- b. Wie viele davon waren bedingt? Wie viele unbedingt?

Zur Beurteilung dieser Frage steht in der VJ keine automationsunterstützte Auswertungsmöglichkeit der angefragten Sachverhaltselemente zur Verfügung.

Zur Frage 6:

- In wie vielen von allen Fällen von Vorwürfen polizeilicher Misshandlung seit 1.9.2023 wurde ein Verfahren wegen des Vorwurfs des Amtsmissbrauchs eingeleitet (um Auflistung nach Jahren und Landespolizeidirektionen wird ersucht)?
 - a. In wie vielen Fällen ist es zu einer Verurteilung gekommen?
 - b. Wie viele davon waren bedingt? Wie viele unbedingt?
 - c. In wie vielen Fällen von Vorwürfen polizeilicher Misshandlung seit 1.9.2023 wurde ein Verfahren wegen anderer Straftatbestände eingeleitet? (Bitte um genaue Auflistung der Delikte)
 - d. In wie vielen Fällen ist es zu einer Verurteilung auf Grund welcher Straftat gekommen?
 - e. Wie viele davon waren bedingt? Wie viele unbedingt?

Im Zeitraum 1. September bis 31. Dezember 2023 sind in der Verfahrensautomation Justiz 17 Verfahren, im Zeitraum 1. Jänner bis 31. Mai 2024 20 Verfahren, in Summe somit 37 Verfahren wegen § 302 StGB als „Misshandlungsvorwurf gegen eine Sicherheitswachebeamtin oder einen Sicherheitswachebeamten“ gekennzeichnet worden. Eine weitere Aufgliederung nach anderen Delikten oder Verurteilungen ist verfahrensautomationsunterstützt leider nicht möglich.

Zur Frage 7:

- Wurde im o.g. Fall bereits über die Zulässigkeit der Berufung und/oder Nichtigkeitsbeschwerde entschieden?
 - a. Falls ja, wie wurde entschieden?
 - i. Sofern zurückgewiesen: Aus welchen Gründen?
 - ii. Sofern abgewiesen: Aus welchen Gründen?
 - iii. Sofern ihr Folge geleistet wurde: Wann ist mit einem zweitinstanzlichen Urteil zu rechnen?

Das von der Staatsanwaltschaft gegen das freisprechende Urteil erhobene Rechtsmittel wurde bei dem zuständigen Gericht eingebracht. Als Akt unabhängiger Rechtsprechung unterliegt die über dieses Rechtsmittel zu ergehende Entscheidung jedoch nicht der parlamentarischen Interpellation.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

